

Erster Abschnitt.

Die Grundlagen und das Wesen der bestehenden Staatsfinanz- und Steuer-Versaffung. Deren Verhältniß zu den Bedürfnissen der Gegenwart.

Gleich wie in andern deutschen Ländern war auch in Mecklenburg*) der Landesherrschaft mit der Entwicklung der Landeshoheit die Sorge für die Beschaffung der mit der Führung des Regiments verbundenen Kosten überkommen, ohne daß ursprünglich ihr hiezu andere Mittel zu Gebote standen, als welche sie aus der unbeschränkten Benutzung ihres umfänglichen Grundbesitzes und durch die Ausübung einiger theils aus der Landeshoheit hergeleiteter, theils durch kaiserliche Verleihung erworbener Gerechtsame (nutzbare Regalien, Zölle) gewinnen mochte. Ging zwar die Ausübung dieser Gerechtsame über die Grenzen des landesherrlichen Grundbesitzes (Domanium) hinaus, so ist doch ein in der Landeshoheit selbst begründetes,

*) Es beziehet sich die gegenwärtige Abhandlung zunächst freilich nur auf das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Da aber die Finanz- und Steuer-Verhältnisse des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz denselben Entwicklungsgang genommen haben und auch noch jetzt wenigstens in allen wesentlichen Punkten in beiden, durch die Gemeinamkeit der Versaffung und eine Reihe öffentlicher Anstalten eng mit einander verbundener Länder übereinstimmend geregelt sind, so findet das Gesagte meistens auch auf den Strelitz'schen Landestheil analoge Anwendung.